



Standeskommissionsbeschluss über die Errichtung von Pflanzenschutzgebieten

vom 14. August 2006 (Stand 14. August 2006)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989;

beschliesst:

Art. 1

¹ Als Pflanzenschutzgebiete werden erklärt und wie folgt umgrenzt:

- a) Fählen- und Altmanngebiet: Vom Stifel dem Weg entlang bis zur Abzweigung nach Widderalp, von der Wasserscheide entlang über die Widderalpstöcke, Hundstein, Freiheit, Fälenschafberg, Fälentürme, Löchlibettensattel, von da in gerader Linie zum Altmannsattel, Altmann, Zwinglipass, Mutschen, Kühschnur, Chessi, Roslenfirst und zum Verbindungsweg Saxerlücke-Bollenwees, diesem entlang zur Bollenwees und wiederum zum Stifel;
- b) das ganze Gebiet der Alpen Sigel, obere Mans, Bogarten, einschliesslich Marwees und Dreifaltigkeitstürme;
- c) das ganze Messmergebiet, umgrenzt vom Seealpboden den Rotchenner hinauf zum Lötzlisälp, entlang der Wasserscheide über Hängeten, Hüenerberg, Säntis, Wagenlücke, Rossmad zum Stüber und wiederum hinunter zum Seealpboden;
- d) die beiden Reslenzapfen am Seealpsee (nordöstliche Landzungen);
- e) das Hochmoor Obere Helchen im Bezirke Schwende.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
14.08.2006	14.08.2006	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	14.08.2006	14.08.2006	Erstfassung	-